Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Bildung der Gewerbe-Genossenschaften am flachen Lande.

Von Dr. Moriz Caspaar.

Das Gewerbewesen ist auf dem flachen Lande seit Decennien in einem fortdauernden beträchtlichen Rückgange begriffen und ist auf diesem Gebiete der Unterschied zwischen Stadt und Land heute ein viel größerer, als er es seinerzeit war. Alle jene Gefahren, welche das Gewerbe überhaupt bedrohen, machen sich am flachen Lande um so mehr geltend, als die Widerstandsfähigkeit daselbst aus mehrfachen Gründen eine geringere ist. Die Großindustrie dehnt heute ihren Absatz schon in die kleinsten Orte aus, und während die verschiedenen Handels- und Confectionsgeschäfte emporkommen, vermindert sich neben ihnen die Zahl der sogenannten Productionsgewerbe. Dieser volkswirthschaftliche Proceß wird dem Beobachter am deutlichsten dadurch klar, daß er am Lande das Verschwinden einer Reihe von Gewerben, die früher mit Gewinn betrieben wurden, leicht verfolgen kann. Diese Thatsachen, ihre Ursachen und Folgen sind bekannt und können hier nicht näher erörtert werden. Für uns genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Gewerbeverhältnisse am flachen Lande in der Regel ungünstiger gestaltet sind, als in größeren Städten, weil daselbst die nothwendigen Bedingungen für eine gedeihliche Entwicklung und Fortbildung des Gewerbewesens schwieriger zusammentreffen. Durch die Genossenschaften soll für das Gewerbe jener Zusammenhang geschaffen werden, dessen es zur Erreichung höherer Ziele, gleichzeitig aber auch zur Sicherung seiner Existenz so nothwendig bedarf.

Fragen wir uns nun: wie wird sich die Bildung der Genossenschaften am flachen Lande — kleinere Städte eingeschlossen — mit Rücksicht auf die vielfach geringe Entwicklung des Gewerbewesens stellen? Es ist unmöglich, jene Erfolge, die das Genossenschaftswesen ohne Zweifel in den Städten haben wird, auch am flachen Lande zu erreichen, ja man wird von vorneherein die Aufgaben der Genossenschaften in dem einen und anderen Falle verschieden stellen müssen.

Das Gesetz vom Jahre 1883 nimmt zwar auf diese Verschiedenheit Rücksicht, aber nicht eingehend, da es naturgemäß für die Genossenschaften im Allgemeinen nicht stricte Vorschriften, sondern nur allgemeine Principien aufstellt, innerhalb welcher die einzelnen Corporationen, ihren eigenthümlichen Verhältnissen entsprechend, sich entwickeln können. Die Bedingungen für die Bildung der Genossenschaften sind: der Betrieb gleichartiger oder wenigstens verwandter Gewerbe, als Voraussetzung für den Bestand gemeinsamer Interessen, eine benachbarte Lage der Gewerbe — räumliche Geschlossenheit — entsprechend der historischen Entwicklung, endlich eine genügend große Zahl von Genossen zur Sicherung einer lebenskräftigen Vereinigung. Eine Reihe gegebener Bestimmungen über den Zweck der Genossenschaft, aber auch über ihre Verwaltung und Organisation hat naturgemäß eine räumliche Geschlossenheit der Genossenschaft, ein Nebeneinanderwohnen der Genossen zur Voraussetzung. Jene Verbände, welche sich seinerzeit auf größere Gebiete erstreckten, waren Organismen höherer Ordnung, gebildet aus der Vereinigung localer Gebilde. Die Gleichartigkeit des Berufes ist nothwendig da, wo es sich um die Förderung specieller Fachinteressen handelt.

Der Begriff der Association bedingt schon eine Mehrheit von Genossen; je umfangreicher die Aufgabe, desto nothwendiger ist ein größerer Kreis von Interessenten. Daß alle diese Bedingungen am flachen Lande schwer zu vereinigen sind, ist natürlich, und die Bildung von Genossenschaften kann unter diesen ungünstigeren Verhältnissen nur dadurch ermöglicht werden, daß man auf die eine oder andere der Bedingungen verzichtet. Es haben sich allerdings an vielen Orten Ueberreste der alten Innungen erhalten, theilweise auch mit einigem Vermögen, das wohl die einzige Veranlassung des Fortbestandes war, aber diese Corporationen sind gerade durch den Mangel irgend einer der genannten Bedingungen lebensunfähig geworden und haben in der Regel nur die Form ohne inneres Wesen in die neuere Zeit herübergebracht. Untersuchen wir nun zunächst, welche Concessionen das Gesetz den Verhältnissen des flachen Landes einräumt.

Der § 106, welcher die Begriffsbestimmung der Genossenschaften enthält, sagt: „Unter Denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben . ." Es wird also bereits hier das Zugeständniß gemacht, daß auch verwandte Gewerbe und in mehreren benachbarten Gemeinden zu einer Genossenschaft vereinigt werden können. Am Schlusse desselben Paragraphes wird dies Zugeständniß bedeutend erweitert durch die Bestimmung Al. 3: „Eine Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden und Hilfsarbeiter mehrerer Gemeinden und verschiedenartiger Gewerbe umfassen." Damit wird die locale Ausdehnung einer Genossenschaft über die Nachbarschaft erweitert, aber auch die Bedingung gleicher oder doch verwandter Gewerbe fallen gelassen. Diese Erweiterung wird aber nothwendig, will man eine zweckmäßige Vereinigung des Gewerbes am flachen Lande ermöglichen. Durch diese Bestimmungen wird die

sogenannte Collectivgenossenschaft als zulässig erklärt, und damit gleichzeitig eine breitere Grundlage für die gewerblichen Corporationen geschaffen; da jedoch diesbezüglich bindende Vorschriften nicht erlassen werden, vielmehr ihr Zustandekommen lediglich vom Gutdünken der Betheiligten und der Anschauung der Handelskammern und Gewerbebehörde abhängt, so wird damit die Bildung von Genossenschaften am flachen Lande vielen Zufälligkeiten unterworfen, und es fehlt zum Nachtheile der Sache an leitenden Grundsätzen.

Es ist unzweifelhaft, daß die Aufgaben einer Genossenschaft in ihrem ganzen Umfange am besten durch eine Vereinigung gleicher Gewerbe erreicht werden. Die Vereinigung verwandter Gewerbe setzt schon eine Ausdehnung des Begriffes der Genossenschaft und eine Reihe von gegenseitigen Zugeständnissen voraus, und doch wird man mit dem Verwandtschaftsbegriffe nicht zu weit gehen dürfen, um nicht der Gleichartigkeit der Interessen nahe zu treten. Will man aber am flachen Lande Genossenschaften bilden, ohne von den Collectivgenossenschaften Gebrauch zu machen, so kann man sich meist nur dadurch helfen, daß man den Begriff der verwandten Gewerbe sehr weit ausdehnt, und so eine engere Gemeinsamkeit der Interessen annimmt, wo sie in Wirklichkeit nicht vorhanden ist. Es wäre ein Irrthum, zu glauben, daß jene sonderbaren Streitigkeiten, welche in großen Städten über die Berechtigungen einzelner Gewerbe entbrannten und die in ihrer Kleinlichkeit sehr an die „gute alte Zeit“ erinnerten, nicht auch am flachen Lande ein Spiegelbild fänden. Auch hier lebt noch vielfach die Erinnerung an die Innungen und ihre Berechtigungen, besonders aber an ihre Exclusivität.

Die Gruppirung verwandter Gewerbe stößt daher nicht selten auf Widerstände, die zum Theile nur in solchen überkommenen Anschauungen ihre Ursache haben. Wenn sich z. B. der Schmied sträubt, daß der Spängler der gleichen Genossenschaft eingereiht werde, dieser wieder der Einreihung unter die Baugewerbe widerspricht, wenn der Fleischhauer sich dagegen verwahrt, daß auch der Pferdefleischhauer der gleichen Genossenschaft angehöre, der Zimmermaler gegen den Canalräumer protestirt, so mag dies auf den ersten Blick lächerlich erscheinen, es liegt dieser Anschauung aber gleichwohl eine tiefere Ursache zu Grunde. Die Betheiligten halten ihre Interessen für bedroht, wenn zu viele Gewerbe in dieselbe Genossenschaft einbezogen werden, wenn diese Zusammenlegung weiter geht, als nach gewöhnlichen Begriffen eine Gleichartigkeit der Gewerbe angenommen wird. — Während man sich an dem einen Orte ängstlich gegen jede weitergehende Zusammenlegung der Gewerbe verwahrt, entschließt man sich anderweits wieder zur Bildung von Collectivgenossenschaften, indem man sich mehr von einer kräftigen Wahrung der Gesammtinteressen des Gewerbestandes, als von einer Vertretung der Specialinteressen der einzelnen Gewerbe erwartet.

Als ein Ausweg aus der Schwierigkeit, Genossenschaften gleicher Gewerbe am flachen Lande zu Stande zu bringen, wird endlich nicht selten die Bildung von Landes- oder Handelskammerbezirks-Genossenschaften angestrebt. Damit verzichtet man natürlich auf die Bedingung der Nachbarschaft der Genossen. Ob diese Abhilfe nach dem Wortlaute des Gesetzes zulässig ist, erscheint zweifelhaft, es widerspricht dies ja theilweise dem Principe der Genossenschaft und bedingt einen complicirten Verwaltungsapparat. Man mag allerdings für einzelne Aufgaben wie die Unfalls- oder die Alters- und Witwenversorgung große Berufsgenossenschaften construiren; für andere Zwecke als die Krankenversicherung, die Wahrung specieller gewerblicher Localinteressen, ist eine solche weitverbreitete Genossenschaft unzweckmäßig. Die Gruppirung nach verwandten Gewerben bietet die Schwierigkeit, daß man in Bezirken, in denen einzelne Gewerbe schwach vertreten sind, Gewerbe zusammenfassen muß, die nur äußerlich zusammenhängen, für die sich aber sehr wenige Gesammtinteressen constatiren lassen. In solchen Genossenschaften werden Differenzen zwischen einzelnen Gewerben unvermeidlich sein, sobald überhaupt eine intensivere Wahrung einzelner Specialinteressen stattfinden soll. Willkürlichkeiten in der Gruppirung sind nicht zu vermeiden, sobald man, was andererseits nothwendig ist, z. B. eine Minimalzahl von Gewerbetreibenden für eine Genossenschaft vorschreibt, wie dies einzelne Handelskammern thun. Bedingt diese Minimalzahl mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse, daß man mit der Zusammenlegung weiter geht, als es aus anderen Ursachen zweckmäßig erscheint, so wird sich sofort die Frage aufdrängen, ist eine solche Genossenschaft überhaupt noch in der Lage, den Zweck der Genossenschaften nach § 114 vollinhaltlich zu erfüllen, oder schließt nicht ihre Zusammensetzung dies schon von vorneherein aus? Man darf sich jedenfalls diesbezüglich keinen Illusionen hingeben und man muß, sobald man von einem gemeinsamen Vorgehen Ersprießliches erwartet, auch mit den Gegensätzen rechnen, die sich innerhalb eines Organismus entwickeln, der aus verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist. Gerade hier werden jene uns veraltet erscheinenden Anschauungen, auf die wir oben hingewiesen, nicht ohne Bedeutung sein. Es stehen daher der Bildung der Genossenschaften, welche gleiche, aber auch denen, welche verwandte Gewerbe vereinigen, am flachen Lande nicht unbedeutende Schwierigkeiten entgegen.

Erstere scheitern in localer Anordnung an der geringen Zahl der Gewerbetreibenden gleichen Berufes, als Landesgenossenschaften an der Verschiedenheit der Interessen der einzelnen Landestheile und administrativen Schwierigkeiten; letztere daran, daß der Begriff Verwandtschaft nicht selten mehr als nützlich erweitert werden muß, daß daher eine wesentliche Eigenschaft der Genossenschaften wegfällt und diese mit einer Reihe überkommener Meinungen und Vorurtheile zu kämpfen haben. Von der Genossenschaft verwandter Gewerbe zur Collectivgenossenschaft ist häufig nur ein Schritt; daß man sich zu diesem so schwer entschließt, dürfte wohl zumeist darin begründet sein, daß man sich über die Erfolge, welche eine Fachgenossenschaft am flachen Lande erreichen kann, zu großen Erwartungen hingibt.

Wir haben schon Eingangs erwähnt, daß wir einen wesentlichen Unterschied zwischen den Gewerben in größeren Städten und am flachen Lande constatiren müssen. Es wird keine Gesetzgebung es unternehmen, diese Unterschiede ausgleichen zu wollen, und man wird mit diesem Factor unbedingt rechnen müssen. Man wird daher auch darüber nicht im Zweifel sein können, daß Genossenschaften am flachen Lande für die Ausbildung der Gewerbe, des Schul- und Bildungswesens, nie das leisten können, wie die Genossenschaften großer Städte, und man wird vielleicht besser daran thun, erstere von vorneherein auf einen kleineren Kreis von Aufgaben zu beschränken. Thut man dies und concentrirt man die Thätigkeit dieser Genossenschaften auf ein erreichbares Gebiet, stellt man die Aufgabe auf die Hebung des Kleingewerbes überhaupt, auf die Gründung von Vorschußcassen, die Vorsorge für das Cassenwesen, dann wird auch jene Schwierigkeit wegfallen, die heute, vielfach scheinbar, der Bildung von Collectivgenossenschaften im Wege steht. Die Specialisirung der Genossenschaften nach den einzelnen Gewerben hat gewiß viel für sich, da wo der angestrebte Zweck, die Förderung des Gewerbes durch das gewerbliche Bildungswesen, die Errichtung von Rohstofflagern, Verkaufshallen, Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden erreicht werden kann; wo dies aber von vorneherein aussichtslos ist und die Wahrung der speciellen Standesinteressen zur leeren Form wird, weil die Bedingungen für eine Verwirklichung fehlen, da möchten wir gerade im Interesse des Gewerbestandes für die Bildung von Collectivgenossenschaften eintreten.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Rabbiner sind als Matrikenführer besonders zu beeiden.

An Stelle des nach Cincinnati berufenen Rabbiners, Religionslehrers und Matrikenführers der israelitischen Cultusgemeinde H., wurde der rabbinische Functionär und Religionslehrer X. mittelst Beschlusses der Cultusgemeindevertretung zu H. gewählt.

Aus diesem Anlasse wurde vom Bezirkshauptmanne die Frage aufgeworfen, ob X. in seiner Eigenschaft als Matrikenführer besonders zu beeiden sei.

Die Landesstelle hat diese Anfrage den berufenen Centralstellen zur Entscheidung vorgelegt und Folgendes bemerkt:

„Der Umstand, daß die Matrikenführung, wie aus der nach Galizien hinausgegebenen Ministerialverordnung vom 3. Juli 1876, betreffend die Führung der Matriken der Israeliten, hervorgeht, keinen essentiellen Bestandtheil der Seelsorge in israelitischen Cultusgemeinden bildet, da ja auch Andere als Rabbiner mit derselben betraut werden können, und daß überdies im § 4 dieser Verordnung ausdrücklich bemerkt ist, daß bei Bestellung der nach den §§ 1 und 5 besonders zu beeidenden Matrikenführer den im Orte, wo die Matriken sich befinden,

gesetzlich bestellten Rabbinern der Vorzug zu geben ist, dürfte für die besondere Beeidigung sprechen."

Das Ministerium des Innern hat hierüber mit Erlaß vom 29. Jänner 1884, Z. 356, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht eröffnet, „daß mit Hinblick auf Art. I des Gesetzes vom 10. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1869, wonach nur die Matrikenbücher, welche von den zur Führung derselben obrigkeitlich bestellten und besonders beeideten Israeliten über die Geburten, Trauungen und Todesfälle der Glaubensgenossen ihres Bezirkes geführt werden, sowie die von ihnen aus diesen Büchern ausgestellten Auszüge als öffentliche Urkunden volle Beweiskraft haben, die in Frage stehende besondere Beeidigung allerdings stattzufinden hat." F. K.

Die Bestimmung der Z. 2 des Abs. 2 des Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, betreffend die Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen des Viehseuchengesetzes, gilt nur für den Fall, wo ein Thier von der Seuche in Folge des dem Geklagten zur Last fallenden Zuwiderhandelns gegen eine Anordnung ergriffen wurde.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 4. Juni 1883, Z. 3042, die von der Staatsanwaltschaft in Stanislau erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Kreisgerichtes daselbst vom 22. November 1882, Z. 8325, insoferne damit Iwan Romaniszyn, auch Litwinka genannt, von der Anklage eines im Art. I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, vorgesehenen Vergehens gegen die Vorschrift des § 33 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, freigesprochen, dagegen nach den bezogenen Gesetzesstellen nur einer Uebertretung schuldig erkannt wurde, verworfen (§ 2-8 St. P. O.). — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O., weil die der Entscheidung zu Grunde gelegte That, nämlich die Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 33 des Thierseuchengesetzes, begangen dadurch, daß der Angeklagte mit seinen räudigen Pferden trotz der Verfügung des Gemeindevorstandes, der die Absonderung derselben anordnete, vor erfolgter Heilung in einen anderen Ort gefahren ist, wiewohl dieselbe nach Art I des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise nach dem durch dieses Gesetz geänderten § 45 des Thierseuchengesetzes ein Vergehen begründet, lediglich als Uebertretung qualificirt wurde. Diese Beschwerde erweist sich jedoch als unbegründet. Denn nach dem ersten Absatze des citirten Paragraphes sind alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Thierseuchengesetzes, außer den im zweiten Absatze dieses Paragraphes, Punkt 1—3 statuirten Fällen, lediglich als Uebertretungen zu behandeln, und nachdem das Vorhandensein eines dieser Fälle nicht behauptet und auch nicht festgestellt wurde, so läßt sich die angefochtene Entscheidung als eine rechtsirrige nicht bezeichnen. Die Staatsanwaltschaft vermeint zwar, daß die im zweiten Absatze, Punkt 2 des citirten Paragraphes vorgesehene Voraussetzung deshalb als vorhanden anzunehmen sei, weil die durch den Angeklagten aus seinem Wohnorte ausgeführten Pferde mit Räude behaftet waren, es sich daher im vorliegenden Falle um Thiere handelte, die von einer Seuche ergriffen waren, weshalb die unter Anklage gebrachte Zuwiderhandlung im Sinne des § 45 des Thierseuchengesetzes als Vergehen zu bestrafen wäre. Allein die Rechtsansicht der Staatsanwaltschaft kann als eine berechtigte nicht angesehen werden, indem sowohl nach dem Wortlaute, wie auch nach dem Geiste des Gesetzes, wie dies insbesondere aus der Vergleichung des Textes des ursprünglichen, gegenwärtig aufgehobenen § 45 mit seiner gegenwärtigen Fassung sich ergibt, kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die im zweiten Absatze, Punkt 2, dieses Paragraphes normirte, die Vergehensstrafe bedingende Voraussetzung nur jenen Fall betrifft, wenn in Folge einer Zuwiderhandlung ein Vieh von der Seuche ergriffen, d. i. die Seuche verbreitet wird, was jedoch in der vorliegenden Strafsache gar nicht behauptet wurde.

Literatur.

Bela Freiherr von Weigelsperg, k. k. Sectionsrath im Handelsministerium: Compendium der auf das Gewerbewesen bezugnehmenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften. Wien, k. k. Staatsdruckerei, 1884.

Von unseren neueren Gesetzen hat kaum eines zu so viel Commentaren, Sammlungen und Compilationen der einschlägigen Normen Anlaß gegeben, und zwar in rascher Aufeinanderfolge gleich nach dem Erscheinen, als die Gewerbenovelle. Es erklärt sich dies gar leicht durch die hiezu förmlich einladende Factur derselben, wornach die als Grundlage dienende Gewerbeordnung ex 1859 nicht ganz abrogirt, sondern nur in wesentlichen Punkten eben durch dies neue Gesetz abgeändert wird, beiläufig gesagt ein bei uns häufig beliebter Vorgang, gegen den sich vom Standpunkte einer rationellen Gesetzgebungstechnik aus manches Grundhältige einwenden ließe. Die Klarheit und Uebersichtlichkeit des geltenden Gesetzesstoffes innerhalb einer bestimmten legislativen Materie gewinnt dadurch keineswegs, — das praktische Bedürfniß muß aber zunächst nach dem Umfange und Inhalte dieses noch in Geltung verbliebenen Theiles des grundlegenden Normativs fragen, und es ist ihm eine Zusammenfassung desselben in möglichster Vollständigkeit und Authenticität sehr willkommen, schon weil sie das zeitraubende und immerhin unsichere eigene Herumsuchen in vielen, meist weniger zugänglichen Quellenwerken erspart. Obiges im Auftrage des k. k. Handelsministeriums publicirte Compendium genügt diesem praktischen Bedürfnisse, wie wir uns bei eingehender Durchsicht überzeugten, vollkommen, zumal sich der Sammelfleiß des Herausgebers mit Recht auch auf jene älteren Gesetze und Verordnungen erstreckt hat, welche selbst der Gewerbeordnung chronologisch vorangehend, dennoch für das Gewerbewesen wichtige Vorschriften enthalten, die in anderen Sammlungen übergangen erscheinen, allein noch dermalen Geltung besitzen, z. B. die auf Seite 380 und 474 eingereihten Verordnungen über die Erzeugung, den Verkehr und Besitz von Waffen, über Handlungsreisende, die auf Seite 550 und 564 eingeschalteten Gesetze über Marken- und Musterschutz u. A. In die Reihe der Seite 30 u. fg. als Belege über formelle Reciprocität citirten Staatsverträge wären — etwa in der versprochenen Fortsetzung oder Neuauflage — annoch die beiden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge a) mit dem Kaiserthume China vom 2. September 1869, R. G. Bl. Nr. 58, und b) mit dem Königreiche Siam vom 8. Mai 1871, R. G. Bl. Nr. 8, aufzunehmen, — und begrüßen wir die schon derzeit im Vorworte abgegebene Zusage des Erscheinens von Supplementbänden nach Bedarf als eine sehr opportune Idee, weil nur dadurch der Werth eines solchen Compendiums zu einem dauernden, über den Moment des Erscheinens hinausreichenden sich gestalten läßt. —l.

Katechismus des österreichischen Eherechtes, dann des Familien-Vormundschafts- und Curatelsrechts. Wien 1884. Manz.

Besagtes Büchlein beantwortet in Form von Frage und Antwort in gedrängter Kürze und doch vollkommen erschöpfend, die allgemeinen Fragen über das Gesetz und seine Geltung, dann über die Rechtsfähigkeit des Einzelnen, sowie alle besonderen Fragen aus dem Ehe-, Familien-Vormundschafts- und Curatelsrechte bei systematisch wohlgeordneter Stoffbehandlung mit den Worten des Gesetzes und der einschlägigen Normen, und zwar inbegrifflich sowohl des materiellen Rechtes, als auch des Rechtsverfahrens, und ist mit einem praktischen alphabetischen Sachregister versehen. Es gehört zu jenen Erscheinungen populär-wissenschaftlicher Art, welche das lobenswerthe und — angesichts der Thatsache, daß sich auch die neuere, fortschrittliche Rechtswissenschaftspflege von dem Standpunkte streng doctrinärer Darstellung nicht oder doch nur schwer zu emancipiren vermag — nicht hoch genug anzuschlagende Ziel verfolgen, die für Jedermann so wichtige Rechtskenntniß auch den Nichtjuristen zugänglich zu machen, und ihnen die hin und wieder schwer und mühsam zu verfolgenden Pfade des Rechtes zu ebnen. Aus dem Katechismus spricht ein tüchtiger praktischer Jurist und sind wir überzeugt, daß das Büchlein auch den Fachmännern sehr dienlich sein wird, wenn sie rasch der Orientirung über eine Frage bedürfen. P.

Gesetze und Verordnungen.

1883. I. Semester.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 40. Ausgeg. am 12. April.

Abdruck von Nr. 41 R. G. Bl.

Errichtung eines Postamtes in Donawitz bei Leoben. H. M. Z. 10.440. 30. März.

Dampfschiffverbindung von England nach Neufundland. H. M. Z. 11.763. 3. April.

Nr. 41. Ausgeg. am 13. April.

Umtausch der mit Nachnahmescheinen vereinigten Postbegleitadressen. H. M. Z. 12.102. 7. April.

Verbot der Zeitschriften: „Poporul roman" und „Allegato rulu". H. M. Z. 12.841. 10. April.

Verbot der Zeitschrift: „Radikal". H. M. Z. 12.842. 10. April.

Ermächtigung des k. k. Postamtes: „Kolin Bahnhof" zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 10.044. 30. März.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 11.672. 3. April.

Nr. 42. Ausgeg. am 17. April.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 11.671. 3. April.

Einschärfung der Vorschriften über die Verpackung der Fahrpostsendungen und über deren behutsame Behandlung durch die Postbediensteten. H. M. Z. 3031. 3. April.

Austausch von Postpacketen im Verkehre St. Thomas, St. Jean und St. Croix in Westindien. H. M. Z. 11.409. 7. April.

Auflassung der Poststation Ullitz in Böhmen. H. M. Z. 11.677. 7. April.

Nr. 43. Ausgeg. am 19. April.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 12.961. 7. April.

Aenderungen im Fahrposttarife „Portugal". H. M. Z. 12.962. 7. April.

Nr. 44. Ausgeg. am 21. April.

Verbot der Zeitschrift: „L'eco de' Licei". H. M. Z. 13.555. 16. April.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 10.242. 3. April.

Errichtung eines k. k. Postamtes am Schillerplatze in Wien. H. M. Z. 11.730. 9. April.

Vertheilung des Nachtrages Nr. 16 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux und Einschärfung der Richtigstellung dieses Verzeichnisses. H. M. Z. 10.661. 6. März.

Nr. 45. Ausgeg. am 24. April.

Portofreiheit der Centralcommission der „Kincsem"-Lotterie. H. M. Z. 13.553. 17. April.

Aenderungen im Stande und in den Dienstverhältnissen der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 5343. 31. März.

Nr. 46. Ausgeg. am 26. April.

Unterscheidung der Bezeichnungen „Diensttelegramm" und „Dienstnotiz". H. M. Z. 5950. 14. April.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 9098. 4. April.

Hinausgabe des ersten Nachtrages zum Tarife für die Berechnung des österreichischen Credit und Debet durch die Telegraphen-Controlstationen. H. M. Z. 4784. 13. April.

Nr. 47. Ausgeg. am 27. April.

Portofreiheit der aus Anlaß der in Budapest im Jahre 1885 stattfindenden allgemeinen Landesausstellung errichteten Landescommission und Provinzialcommissionen. H. M. Z. 13.554. 17. April.

Anwendbarkeit der deutschen Bezeichnungen für die mit Telegrammen zu pflegenden besonderen Amtshandlungen im Verkehre mit Bosnien und der Herzegowina. H. M. Z. 11.929. 18. April.

Erläuterung über die Angabe der frankirten Wortzahl in Telegrammen mit bezahlter Antwort. H. M. Z. 12.574. 18. April.

Nr. 48. Ausgeg. am 30. April.

Verrechnung der Nachnahmen aus Ungarn. H. M. Z. 14.417. 24. April.

Abänderungen und Ergänzungen zur Telegraphentarif-Zusammenstellung. H. M. Z. 12.573. 20. April.

Nr. 49. Ausgeg. am 2. Mai.

Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Baja zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 14.471. 24. April.

Zulässigkeit der Verwendung einer gemeinschaftlichen Zolldeclaration für die zu derselben Postbegleitadresse gehörigen Fahrpostsendungen. H. M. Z. 12.729. 24. April.

Vervollständigung der Nachweisungen über die zwischen österr. und ung. Stationen gewechselten Terminaltelegramme. H. M. Z. 7455. 23. April.

Nr. 50. Ausgeg. am 4. Mai.

Verzeichniß über als weitere Sammelstellen bestimmte Postämter. H. M. Z. 711. 26. April.

Nr. 51. Ausgeg. am 7. Mai.

Ausdehnung der Amtswirksamkeit des Postamtes Grundlsee auf das ganze Jahr. H. M. Z. 12.224. 27. April.

Nr. 52. Ausgeg. am 16. Mai.

Reactivirung des Postamtes Hirnsen. H. M. Z. 13.238. 27. April.

Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 15.730. 2. Mai.

Aenderungen im Fahrposttarife „Italien". H. M. Z. 13.473. 4. Mai.

Errichtung eines Postamtes in Schönhof bei Podersam. H. M. Z. 14.867. 4. Mai.

Ermächtigung des königl. ung. Aerarialpostamtes in Belovár zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 16.058. 5. Mai.

Vorlegung internationaler Telegramme mit sprachwidrigen Wortzusammenziehungen. H. M. Z. 10.330. 28. April.

Auflassung der Telegraphenstationen Gersdorf und Priesen. H. M. Z. 12.349. 30. April.

Nr. 53. Ausgeg. am 18. Mai.

Errichtung der k. k. Bahnposten Wien-Wr.-Neustadt und retour Nr. 101 und Nr. 102. H. M. Z. 16.155. 7. Mai.

Errichtung der Bahnpost Przemysl-Zagórz und retour Nr. 56. H. M. Z. 15.443. 5. Mai.

Behandlung der an das Reichs-Kriegsministerium und an die Territorialcommanden gerichteten Telegramme über Eisenbahn-Betriebsunterbrechungen. H. M. Z. 16.399. 8. Mai.

Nr. 54. Ausgeg. am 22. Mai.

Abkürzungszeichen für die metrischen Maß- und Gewichtsgrößen. H. M. Z. 16.793. 9. Mai.

Aenderungen im Briefposttarife. H. M. Z. 16.250. 7. Mai.

Nr. 55. Ausgeg. am 24. Mai.

Ermächtigung der königl. ung. Aerarialpostämter in Budapest-Köbánya und Alt-Gradiska (Ó-Gradiska, Stara-Gradiska) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 17.050. 11. Mai.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Sanok Casimir Ritter von Skwierczyński anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem Honorar-Viceconsul in Callao Robert Weiß das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Forstinspectionsadjuncten Eduard Moser in Kastelruth den Titel und Charakter eines Forstinspectionscommissärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Stationschef der priv. Südbahngesellschaft in Baden Joseph Höffler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Statthaltereisecretäre Julius Freiherrn von Baillou und Karl Rotter zu Bezirkshauptmännern, dann die Bezirkscommissäre Eugen Raynoschek und Dr. Joseph Grafen von Pötting-Persing zu Statthaltereisecretären in Mähren ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Status der Wiener Polizeidirection den Polizei-Obercommissär Anton Rohrhan zum Polizeirathe, die Polizeicommissäre Joseph Reif und Joseph Böhm zu Polizei-Obercommissären, dann den Bezirksinspector der Sicherheitswache Karl Just und die Polizeiconcipisten Alois Bydzowsky und Heinrich Wellim zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Status der Prager Polizeidirection den Polizeicommissär Joseph Blumer zum Polizei-Obercommissär, dann die Polizeiconcipisten Eduard Schubert und Franz Petrašek zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Eugen Wallach zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Dalmatien ernannt.

Der Ackerbauminister hat im Allerhöchst genehmigten neuen Status des Sanitätspersonales der k. k. Bergdirection in Příbram den pensionirten Bergphysikus Med. et Chir. Dr. Feodor Grimm zum Oberbergarzte ernannt.

Erledigungen.

Verwaltungsadjunctenstelle im Status der drei k. k. Wiener Krankenanstalten mit der neunten Rangsclasse, eventuell eine Officialsstelle der zehnten und eine Kanzlistenstelle der eilften Rangsclasse, bis 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 89.)

Eine, eventuell mehrere Rechnungsassistentenstellen bei der Finanz-Landesdirection in Wien mit der eilften Rangsclasse, bis 20. Mai. (Amtsbl. Nr. 91.)

Baurathsstelle im Staatsbaudienste Niederösterreichs mit der siebenten Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Bezirksthierarztesstellen in der Markgrafschaft Mähren in der eilften Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Bauratbsstelle beim galizischen Staatsbaudienste mit der siebenten Rangsclasse, bis Mitte Mai. (Amtsbl. Nr. 93.)

Hiezu als Beilage: Bogen 1 und 2 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.